



<b>Vergaben Rechtsberatung "vorhabenbezogener Bebauungsplan Cityhotel"</b>	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Eldagsen, Thomas
	Aktenzeichen:	II/613-10
	Vorlagennummer:	2020/181
	Datum:	27.05.2020
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	28.05.2020	öffentlich	beschließend

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe einer Rechtsberatung im Rahmen der Aufstellung des „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Cityhotel“ an die Kanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner, Rudolf-Virchow-Str.11, 56073 Koblenz zu einem Honorar von 260,- € netto pro Stunde.

### Begründung/Problembeschreibung:

Die SHE Wittlich GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 1- 9, 56751 Polch, beabsichtigt das Areal am „Haus der Jugend“ städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurde den städtischen Gremien 2018 ein Konzept vorgelegt, dass ein Hotel (Tiefgarage, Erdgeschoss, 3 Obergeschosse und 2 Staffelgeschosse) mit einem integrierten Lebensmittelmarkt vorsah.

Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes W-82-00 "Cityhotel" gefasst (siehe Vorlage 2019/006). In seiner Sitzung am 23.05.2019 hat der Stadtrat dem aktuellen Stand der Objektplanung „Cityhotel mit Lebensmittelmarkt“ grundsätzlich zugestimmt (siehe Vorlage 2019/175).

Auf dieser Grundlage konnte das Bauleitplanverfahren mit den nächsten Verfahrensschritten fortgeführt werden. So hat der Stadtrat in gleicher Sitzung dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes W-82-00 "Cityhotel" zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen (siehe Vorlage Nr. 2019/161).

Im Rahmen dieser Verfahrensschritte, die vom 11.06.2019 bis zum 21.07.2019 durchgeführt worden sind, wurden umfangreiche Anregungen und Stellungnahmen eingereicht.

Die planungsrelevanten Inhalte der Anregungen und Stellungnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Planung wurden dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2019 zusammenfassend dargestellt. In gleicher Sitzung wurde die aus der Würdigung der Anregungen und Stellungnahmen resultierende geänderte Objektplanung vorgestellt und erläutert. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat der vorgestellten geänderten Objektplanung „Cityhotel mit Lebensmittelmarkt“ grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt auf dieser Grundlage die Arbeiten zur Realisierung des Vorhabens weiter fortzusetzen (siehe Vorlage 2019/499).

Der Bebauungsplan mit den dazu gehörigen Fachgutachten wurde seitdem weiterbearbeitet und das Projekt „Cityhotel“ weiter vorangetrieben.

Vor Beginn des neuen Bauleitplanverfahrens „vorhabenbezogener Bebauungsplan Cityhotel“ ist, aufgrund der Komplexität der Materie und der zu erwartenden juristischen Auseinandersetzungen, die Beauftragung einer Rechtsberatung erforderlich. Darüber hinaus verfügt die Verwaltung über keinerlei Erfahrungen bezüglich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der diesbezüglich erforderlichen vertraglichen Regelungen.

Der Umfang der Rechtsberatung soll bis zur Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen:

- Erstellen und Aushandeln des Durchführungsvertrags, Beratung bei der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Prüfung der Vollständigkeit aller Unterlagen des Bauleitplanverfahrens
- Beratung/Prüfung der erforderlichen Beschlüsse (bisheriges B-Planverfahren beenden; neues Verfahren mit vorhabenbezogenem B-Plan beginnen)
- Prüfung der erarbeiteten Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
- Prüfung der erstellten öffentlichen Bekanntmachungen

Die Verwaltung schlägt vor, eine Rechtsberatung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Cityhotel an die Kanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner, Rudolf-Virchow-Str.11, 56073 Koblenz, zu einem Honorar von 260,- € netto pro Stunde, zu vergeben.

Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Fachbereichsbudget 02 zur Verfügung.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister